

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse
(Master of Education)“
an der Universität Passau**

Vom 20. Mai 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 5, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Dauer und Gliederung des Master-Studiums
- § 5 Umfang der Masterprüfung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 11 Punktekontensystem
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzbestimmungen und Fristberechnung
- § 14 Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahlverfahren
- § 15 Durchführung der Prüfungen
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 18 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

- § 22 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 26 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

- § 27 Begriffsbestimmungen
- § 28 Modulgruppe A: Bildungswissenschaften
- § 29 Modulgruppe B: Fachwissenschaften
- § 30 Deutsch (Germanistik) mit 10 ECTS-Credits
- § 31 Englisch (Anglistik) mit 10 ECTS-Credits
- § 32 Geographie mit 10 ECTS-Credits
- § 33 Französisch (Romanistik) mit 10 ECTS-Credits
- § 34 Geschichte mit 10 ECTS-Credits
- § 35 Katholische Religionslehre (Katholische Theologie) mit 10 ECTS-Credits
- § 36 Kunst mit 10 ECTS-Credits
- § 37 Informatik mit 12 ECTS-Credits
- § 38 Wirtschaftswissenschaften mit 10 ECTS-Credits
- § 39 Sozialkunde (Politikwissenschaft) mit 10 ECTS-Credits
- § 40 Modulgruppe C: Fachdidaktiken
- § 41 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit 10 ECTS-Credits
- § 42 Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit 20 ECTS-Credits
- § 43 Didaktik der englischen Sprache und Literatur mit 10 ECTS-Credits
- § 44 Didaktik der englischen Sprache und Literatur mit 20 ECTS-Credits
- § 45 Didaktik der Geographie mit 10 ECTS-Credits
- § 46 Didaktik der Geographie mit 20 ECTS-Credits
- § 47 Didaktik des Französischen mit 10 ECTS-Credits
- § 48 Didaktik des Französischen mit 20 ECTS-Credits
- § 49 Didaktik der Geschichte mit 10 ECTS-Credits
- § 50 Didaktik der Geschichte mit 20 ECTS-Credits
- § 51 Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts mit 10 ECTS-Credits
- § 52 Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts mit 20 ECTS-Credits
- § 53 Didaktik der Kunst mit 10 ECTS-Credits
- § 54 Didaktik der Kunst mit 20 ECTS-Credits
- § 55 Didaktik der Informatik mit 10 ECTS-Credits
- § 56 Didaktik der Informatik mit 20 ECTS-Credits
- § 57 Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit 10 ECTS-Credits
- § 58 Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit 20 ECTS-Credits
- § 59 Didaktik der Sozialkunde mit 10 ECTS-Credits
- § 60 Didaktik der Sozialkunde mit 20 ECTS-Credits
- § 61 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Anlage I: Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“

Anlage II: Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang „Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“ an der Universität Passau

Anlage III: Umrechnung von Noten

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele des Masterstudiengangs und Zweck der Prüfung

(1) Im Rahmen des Masterstudienganges Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Bildungswissenschaften und Fachdidaktiken sowie weitere Kompetenzen im Bereich der Fachwissenschaften erwerben, so dass sie zu beruflichen Tätigkeiten in schulischen und außerschulischen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen befähigt sind.

(2) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengangs „Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende weitere, für die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat, ob er oder sie die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und ob er oder sie die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2

Mastergrad

¹Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen. ²Dieser kann mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ geführt werden. ³Der Hochschulzusatz wird nicht Bestandteil des akademischen Grades.

§ 3

Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang wird nachgewiesen durch:

1. den erfolgreichen Abschluss des Modellstudiengangs zum Erwerb der Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau oder einen erfolgreichen Abschluss eines grundständigen Lehramtsstudiengangs (Bachelor oder Staatsprüfung) mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5, oder einen gleichwertigen Abschluss,
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage II,

3. bei Bewerbern und Bewerberinnen mit ausländischem Hochschulabschluss, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist der Nachweis adäquater Kenntnisse der deutschen Sprache durch einen anerkannten Sprachtest zu erbringen.

(2) ¹Die Entscheidung über die Qualifikation trifft die Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens unter Berücksichtigung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. ²Sie kann im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Qualifikation die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom erfolgreichen Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen. ³Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) ¹Das Studium kann in Ausnahmefällen bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 spätestens bis zum Ende der ersten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ²Über die Aufnahme vor dem Erwerb eines Studienabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Eignungsverfahrens nach Anlage III. ³Werden die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 1 in von dem oder der Studierenden zu vertretender Weise nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 erbracht, ist er oder sie aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Andernfalls gewährt die Prüfungskommission auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 4

Dauer und Gliederung des Master-Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Das Masterstudium hat einen Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits einschließlich 30 ECTS-Credits für die Masterarbeit. ²Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 ECTS-Credits.

(4) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen entsprechend ECTS-Credits zugeordnet sind. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet eine einzelne oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. ä.) zusammensetzen. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. ⁵Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 10, 14 und 15. ⁷Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts.

(5) Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) Der Studiengang setzt sich aus folgenden Modulgruppen und der Masterarbeit zusammen:

1. Modulgruppe A: Bildungswissenschaften

¹Die Modulgruppe A ist von allen Studierenden vollständig zu absolvieren. ²Sie umfasst die vier Prüfungsmodule „Aufbaumodul Bildungswissenschaften“ mit 20 ECTS-Credits, „Empirische Forschungsmethoden“, „Diagnose und Beratung in der Schule“ und „Individualisierendes Lehren und Lernen“ mit jeweils 10 ECTS-Credits. ³Insgesamt werden in dieser Modulgruppe 50 ECTS-Credits erworben.

2. Modulgruppe B: Fachwissenschaften

In der Modulgruppe B sind ein oder zwei Module nach näherer Regelung des § 29 Abs. 1 im Umfang von 10 ECTS-Credits als Prüfungsmodule zu bestehen.

3. Modulgruppe C: Fachdidaktiken

¹In der Modulgruppe C sind Prüfungsmodule im Umfang von 10 und 20 ECTS-Credits in den im grundständigen Studiengang studierten Fachdidaktiken nach näherer Regelung des § 40 zu absolvieren, wovon 5 ECTS-Credits auf ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum entfallen, sofern es nicht bereits im grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert worden ist. ²In der Fachdidaktik, die mit 10 ECTS-Punkten studiert wird, ist das Aufbaumodul zu bestehen. ³In der Fachdidaktik, die mit 20 ECTS-Punkten studiert wird, sind die drei Prüfungsmodule „Basismodul“, „Vertiefungsmodul“ und „Aufbaumodul“ zu bestehen.

4. Masterarbeit

Im vierten Semester ist die Masterarbeit nach näherer Regelung des § 19 mit einem Thema aus den Modulgruppen A oder C anzufertigen.

(7) ¹Inhaltlicher Schwerpunkt der Module der Modulgruppe A sind Pädagogik und Allgemeine Didaktik. ²Die Module der Modulgruppe A vermitteln vertiefte erziehungswissenschaftliche und forschungsmethodische Kenntnisse und befähigen zu eigenständiger pädagogisch-didaktischer Forschungstätigkeit. ³Die Module der Modulgruppe B erweitern die im grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse in einem Spezialfeld der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin. ⁴In Modulgruppe C werden die im grundständigen Studiengang erworbenen didaktischen Grundlagenkenntnisse erweitert und vertieft (bei der Didaktik, die mit 10 ECTS-Credits zu studieren ist) sowie in der mit 20 ECTS-Credits studierten Didaktik grundlegende Kenntnisse erworben und in Vertiefungs- und Aufbaumodul erweitert und vertieft. ⁵Die Methoden und Arbeitsweisen der jeweiligen Fachdidaktik befähigen zu selbstständiger Planung, Durchführung und Analyse von Unterricht.

(8) ¹Die Modulgruppen B und C sowie aus der Modulgruppe A das „Aufbaumodul Bildungswissenschaften“ sollen in den ersten beiden Semestern studiert werden, falls die Studierenden beabsichtigen, die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Realschulen abzulegen. ²Die anderen Module aus der Modulgruppe A sowie die Masterarbeit sollen in den Semestern 3 und 4 erfolgreich bestanden werden.

§ 5 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Prüfungsleistungen der Module gemäß § 4 Abs. 6 und §§ 28 ff.;
2. der Masterarbeit gemäß § 19.

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat oder die Kandidatin in seinen oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Zu Beisitzern und Beisitzerinnen können neben Personen, die selbst die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzen, sachkundige Personen bestellt werden, die selbst eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder nach dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule eine Staatsprüfung bestanden haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs.2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Anmeldung zur ersten Prüfung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang „Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“ an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Nachweise beizufügen, sofern das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen der Universität nicht bekannt ist.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nicht alle der in Abs. 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 10

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, oder bis zu Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters, erbracht.

(2) ¹Der Erwerb der ECTS-Credits in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehener Studien- oder Prüfungsleistungen, wobei für benotete Prüfungsleistungen gleichzeitig Noten nach § 20 Abs. 1 bis 3 vergeben werden. ²Ausnahmen von Satz 1 ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Modulen im II. Abschnitt.

(3) ¹Als Prüfungsleistungen können schriftliche und/oder mündliche Leistungen festgelegt werden. ²Schriftliche Leistungen sind neben Klausuren Projektberichte, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle, Portfolios, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, erstellte Software, Poster und Arbeitsberichte. ³Schriftliche Leistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14). ⁴Mündliche Leistungen sind neben mündlichen Prüfungen Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. ⁵Bei einer in Form von Gruppenarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

⁶Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten je Kandidat oder Kandidatin. ⁷Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

⁸Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.

⁹Bei Seminar- und Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit höchstens sechs Wochen, § 18 Abs. 7 Sätze 2 und 5 bis 7 und Abs. 8 Satz 2 gelten entsprechend. ¹⁰Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistung ergeben sich aus dem von der Prüfungskommission zu verabschiedenden Modulkatalog, wobei die Beschreibung der Module mindestens auch Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden enthalten soll. ¹¹Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten.

¹²Eine mehrfache Berücksichtigung identischer Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb des Masterstudiengangs ist nicht zulässig.

¹³Auf Antrag des oder der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfer und Prüferinnen können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen auch in englischer Sprache abgelegt werden.

(4) ¹Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 ECTS-Credits erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. ³Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.

(5) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 21 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 21 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des sechsten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(6) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 11

Punktekontensystem

(1) ¹Jeder Modulleistung werden die im II. Abschnitt jeweils aufgeführten ECTS-Credits zugeordnet. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studierenden mit der Erbringung dieser Modulleistung verbunden ist. ³Die ECTS-Credits werden dem Leistungspunktekonto des Kandidaten oder der Kandidatin gutgeschrieben, wenn die entsprechende Modulleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder bei nicht benoteten Modulleistungen mit „bestanden“ bewertet und das Modul insgesamt bestanden worden ist.

(2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Ein elektronisches Leistungspunktekonto ist zulässig.

(3) Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Credits, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand des Leistungspunktekontos informieren kann.

(4) Ein Prüfer oder eine Prüferin darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einblick nehmen.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 60 ECTS-Credits erfolgen, wobei maximal 20 ECTS-Credits in den Fachdidaktiken anerkannt werden können. ²Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit erforderlich nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 13

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf das Studium entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) beziehungsweise des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 14

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahlverfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 („befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 („befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 („befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,
4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent

der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15 Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gegeben.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Wird eine unbenotete schriftliche Prüfungsleistung von einem Prüfer oder einer Prüferin mit „nicht bestanden“ und von dem zweiten Prüfer oder der zweiten Prüferin mit „bestanden“ bewertet, so haben die beiden prüfungsberechtigten Personen eine Einigung über die Bewertung zu versuchen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, bestellt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine weitere prüfungsberechtigte Person, die abschließend über die Bewertung entscheidet (Stichentscheid). ⁵Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer

Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird von dem Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 20 Abs. 1 festgelegt, soweit es sich nicht um eine unbenotete Prüfungsleistung handelt, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten oder Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern es sich nicht um eine Leistung handelt, über deren Bewertung sich der Kandidat oder die Kandidatin durch die elektronische Abfrage seines oder ihres Leistungspunktekontos selbst informieren kann.

(4) ¹Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 28 ff. vorgesehenen ECTS-Credits nach Bestehen des Moduls auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben.

²Ein Modul ist bestanden, wenn alle zum Modul gehörigen benoteten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) und alle nicht benoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(5) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen.

²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Jede mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten und dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er oder sie die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Wahlpflichtveranstaltungen können durch solche in anderen Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen ist für höchstens zwei Prüfungsleistungen je Modulgruppe möglich. ²Die zweite Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungser-

gebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist für maximal zwei Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit bis spätestens zwei Semester nach Erteilung des Masterzeugnisses möglich, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt. ²Studierende, die eine freiwillige Wiederholung zur Notenverbesserung ablegen, haben sich zu den regulären Prüfungsterminen der freiwilligen Prüfungsleistung anzumelden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er oder sie die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandi-

daten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 18

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 19

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie zu wissenschaftlichem Arbeiten in der Lage ist und wissenschaftliche Methoden selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 erfüllt und mindestens 60 ECTS-Credits im Masterstudien-gang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ²Im Übrigen gelten für das Zulassungsverfahren § 9 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Masterarbeit ist aus einer der Modulgruppen A (Bildungswissenschaften) oder C (Fachdidaktiken) anzufertigen.

(5) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. ³Das Thema ist sodann schriftlich an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin auszugeben. ⁴Der Ausgabebetrag und die genaue Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Attest nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder – mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin – in englischer oder französischer Sprache abzufassen. ²Sie enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 80 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger von der Prüfungskommission festgelegt wird, fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(9) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den Prüfer oder die Prüferin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Einreichung der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter oder jede Gutachterin setzt eine der in § 20 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. ⁶Bei der Ermittlung wird gemäß § 20 Abs. 2 eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 ECTS-Credits vergeben.

(11) ¹Eine Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mit. ²Die Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ³Sie muss

spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden. ⁴Die Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Masterarbeit nicht möglich. ⁵Wird die Masterarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Soweit es sich nicht um eine e Prüfungsleistung handelt, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, werden die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, wird jede Prüfungsleistung gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungen; nicht benotete Prüfungsleistungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁴Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach den ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit berechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;

bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(4) ¹Die Zusammensetzung der bei der Berechnung der Fachnoten der Ersten Lehramtsprüfung zu berücksichtigenden Modulnoten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I ergibt sich aus den Regelungen des Modulkatalogs zu den jeweiligen Fächern, die auch die im Rahmen des Bachelorstudiums erbrachten Leistungen berücksichtigen. ²Die Noten nach Satz 1 werden auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 21

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul und die Masterarbeit mit mindestens 4,0 benotet und mindestens 120 ECTS-Credits erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamnote errechnet sich nach § 20 Abs. 3.

§ 22

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. mindestens ein Modul endgültig nicht bestanden worden ist und/oder
2. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 BayVwVfG gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über das Bestehen der gewählten Prüfungsmodule und der Masterarbeit ist auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung sämtlicher zum Bestehen der Masterprüfung nach § 21 Abs. 1 erforderlicher Prüfungsmodule und der Masterarbeit sowie den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Credits ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten sowie die Note der Masterarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Masterprüfung und das Thema der Masterarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education“ (M.Ed.) gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.

(4) ¹Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein englischsprachiges Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²In dieses werden alle absolvierten Module mit ihren Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 26 Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen zusätzliche Prüfungsleistungen in weiteren Modulen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen.

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modulgruppen und Modulen

§ 27 Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

ECTS-Credits	=	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System
GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
KO	=	Kolloquium
PR	=	Praktikum
PS	=	Proseminar
SE	=	Seminar
SS	=	Sommersemester
SWS	=	Semesterwochenstunde
TU	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WS	=	Wintersemester
WÜF	=	Wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 28 Modulgruppe A: Bildungswissenschaften

(1)

¹Die vier Module der Modulgruppe A sind von allen Studierenden zu absolvieren. ²Alle vier Module sind Prüfungsmodule.

(2)

Modul 1 Aufbaumodul Bildungswissenschaften	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PS oder V: Ausgewählte Fragen Allgemeiner Didaktik und schulischer Erziehungs- und Bildungsprozesse	2	5	
- PS oder V: Ausgewählte Themen und Ergebnisse empirischer Bildungsforschung zu Sozialisation, Erziehung und Bildung	2	5	
- PS oder V aus einer Teildisziplin der Psychologie: Pädagogische Psychologie, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie oder	2	5	
- PS oder V: Ausgewählte Themen der Entwicklungspsychologie, Pädagogischen Psy-	2	5	

chologie, pädagogisch-psychologischen Diagnostik			
- PS: Vertiefungskurs Schulpädagogik oder	2	5	
- PS: Vertiefungskurs Allgemeine Pädagogik oder	2	5	
- PS: Vertiefungskurs Psychologie	2	5	
			20

(3)

Modul 2 Empirische Forschungsmethoden	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PS: Einführung in quantitative und qualitative erziehungswissenschaftliche Forschung	2	5	
- PS: Anwendungsbezogenes Seminar zu Forschungsmethoden	2	5	
			10

(4)

Modul 3 Diagnose und Beratung in der Schule	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V/GK/PS: Psychologische Verfahren der Leistungsmessung, Beurteilung und Beratung in der Schule	2	5	
- V/GK/PS: Ausgewählte Fragen der Beratung oder	2	5	
- V/PS: Vertiefende Veranstaltung zur Diagnose von Lernleistungen, Lernstörungen oder zu Förderplanarbeit oder	2	5	
- SE/PS: Berufsbiographie im Lehrberuf	2	5	
			10

(5)

Modul 4 Individualisierendes Lehren und Lernen	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V/GK/PS: Lehren und Lernen unter den Bedingungen von Vielfalt	2	5	
- PS: Ausgewählte Fragen individualisierenden Lehrens und Lernens oder	2	5	
- PS: Mediengestütztes individualisiertes Lehren und Lernen	2	5	
			10

(6)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Modul 1 nach Abs. 2	8	20	
- Modul 2 nach Abs. 3	4	10	
- Modul 3 nach Abs. 4	4	10	

- Modul 4 nach Abs. 5	4	10	
ECTS-Credits insgesamt			50

(7)

Prüfungsart, Prüfungsumfang, Prüfungsanforderungen und Prüfungsgegenstände ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 29

Modulgruppe B: Fachwissenschaften

(1) ¹Studierende, die den Bachelor of Education an der Universität Passau nach Maßgabe der „Studien und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang zum Erwerb der Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau“ vom 17. Januar 2008 (StuPO Bachelor Realschule) erworben haben, studieren in der Modulgruppe B im Umfang von 10 ECTS-Credits in derjenigen Fachwissenschaft, in der sie in der Bachelorphase mindestens 50 ECTS-Credits erworben haben. ²Alle anderen Studierenden haben weitere 10 ECTS-Credits in einer Fachwissenschaft ihres grundständigen Studiengangs zu erwerben. ³ § 12 bleibt hiervon unberührt.

(2) Alle Module der Modulgruppe B sind Prüfungsmodule.

(3) Die Modulgruppe B setzt sich aus den Fachwissenschaften Deutsch (Germanistik), Englisch (Anglistik), Geographie, Französisch (Romanistik), Geschichte, Katholische Religionslehre (Katholische Theologie), Kunst, Informatik, Wirtschaftswissenschaften und Sozialkunde (Politikwissenschaft/ Soziologie) zusammen, wie sie im Folgenden beschrieben werden:

§ 30

Deutsch (Germanistik) mit 10 ECTS-Credits

(1)

Bei der Wahl von Germanistik ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen.

(2)

Aufbaumodul Germanistik	SWS	ECTS-Credits	Summe
- HS Ältere deutsche Literaturwissenschaft oder	2	10	
- HS Neuere deutsche Literaturwissenschaft oder	2	10	
- HS Deutsche Sprachwissenschaft	2	10	
			10

(3)

Modul gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	2	10	

ECTS-Credits insgesamt			10
-------------------------------	--	--	-----------

§ 31

Englisch (Anglistik) mit 10 ECTS-Credits

(1)

¹Bei der Wahl von Anglistik ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen.

²Es besteht Wahlpflichtbindung für denjenigen Bereich, der im PS des Basismoduls Literatur- und Kulturwissenschaft (§28 Abs. 2 StuPO Bachelor Realschule) nicht gewählt wurde.

(2)

Aufbaumodul Literatur- oder Kulturwissenschaft	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V Englische/Amerikanische Literatur- oder Kulturwissenschaft	2	5	
- PS/WÜ Englische/Amerikanische Literatur- oder Kulturwissenschaft oder	2	5	
- HS Englische/Amerikanische Literatur- oder Kulturwissenschaft	2	10	
			10

(3)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	2/4	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 32

Geographie mit 10 ECTS-Credits

(1)

Bei der Wahl von Geographie ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen.

(2)

Aufbaumodul Regionale Geographie	SWS	ECTS-Credits	Summe
HS Regionale Geographie	2	10	
			10

(3)

Modul gesamt:	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	2	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 33
Französisch (Romanistik) mit 10 ECTS-Credits

(1)

¹Bei der Wahl von Französisch ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen.

²Wurde im literaturwissenschaftlichen und kulturwissenschaftlichen Modul der Bachelor-Phase (vgl. § 31 Abs. 6 StuPO Bachelor Realschule) ein Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft gewählt, so ist mindestens ein kulturwissenschaftliches Proseminar zu belegen. ³Wurde im besagten Modul der Bachelor-Phase (vgl. § 31 Abs. 6 StuPO Bachelor Realschule) dagegen ein Proseminar aus dem Bereich Kulturwissenschaft gewählt, so ist mindestens ein literaturwissenschaftliches Proseminar zu belegen. ⁴Für das weitere Proseminar des Moduls besteht Wahlfreiheit.

(2)

Aufbaumodul Französisch	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PS Französische Kulturwissenschaft und/oder	2	5	
- PS Französische Literaturwissenschaft und/oder	2	5	
- PS Französische Sprachwissenschaft	2	5	
			10

(3)

Modul gesamt:	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	4	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 34
Geschichte mit 10 ECTS-Credits

(1)

Bei der Wahl von Geschichte ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen.

(2)

Aufbaumodul Geschichte	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V/WÜ/PS Bayerische Landesgeschichte	2	5	
- V/WÜ/PS Bayerische Landesgeschichte	2	5	
			10

(3)

Modul gesamt:	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	4	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 35

Katholische Religionslehre (Katholische Theologie) mit 10 ECTS-Credits

- (1) Bei der Wahl von Katholischer Theologie sind die Aufbaumodule nach Abs. 2 bis 4 erfolgreich zu absolvieren.

(2)

Aufbaumodul Theologie vernetzt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- SE aus dem Bereich Theologie vernetzt	2	3	
			3

(3)

Aufbaumodul Schlüsselqualifikationen	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Besuch von einer oder mehreren Veranstaltungen (insgesamt 2 ECTS-Punkte), in den Kompetenzfeldern Spiritualität vermitteln, Kommunikation und Moderation, Führung und Selbstmanagement, Medien und Text oder Alltags- und Konfliktmanagement (nach Wahl der oder des Studierenden)	2	2	
			2

(4)

Aufbaumodul Systematische Theologie IV: Sozialethik	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V Grundfragen und Grundlagen der Christlichen Sozialethik und	2	3	
V Beiträge der Christlichen Sozialethik zu gesellschaftlichen Fragen heute	2	2	
			5

(5)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodule nach Abs. 2 bis 4	8	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 36

Kunst mit 10 ECTS-Credits

- (1) Bei der Wahl von Kunst ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen.

(2)

Aufbaumodul Kunstwissenschaft und	SWS	ECTS-	Summe
--	-----	-------	-------

Kunstpraxis		Credits	
- PS Werkanalyse, Ästhetiktheorie, Gestaltete Umwelt (Bereich Kunstwissenschaft)	2	5	
- SE Projektentwicklung nach freier Wahl aus den kunstpraktischen Bereichen:	2/3	5	
a) zweidimensionales Gestalten (Zeichnung, Malerei, Druckgraphik, Neue Medien) oder			
b) dreidimensionales Gestalten (Ton, Holz, Metall, Papier, Textil etc.) oder			
c) Werken/konstruktives Bauen (erklärendes Zeichnen, konstruierendes Zeichnen, rechnergestütztes Zeichnen) I/II			
			10

(3)

Modul gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	4/5	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 37

Informatik mit 10 ECTS-Credits

(1)

Bei der Wahl von Informatik ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen.

(2)

Aufbaumodul Wahlpflicht Informatik	SWS	ECTS-Credits	Summe
Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden im Umfang von mindestens 10 ECTS-Credits sind zu absolvieren:			
- V mit Ü Einführung in Internet Computing	3+2	7	
- Praktikum Internet Computing	2	3	
- V mit Ü Verteilte Systeme	2+1	5	
- V mit Ü Rechnernetze I	2+2	6	
- V mit Ü Grundlagen der IT-Sicherheit	2+1	5	
- Praktikum Systemadministration	2+3	7	
			10

(3)

Modul gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	6 - 7	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 38
Wirtschaftswissenschaften mit 10 ECTS-Credits

- (1) Bei der Wahl von Wirtschaftswissenschaften sind die Aufbaumodule nach Abs. 2 und 3 zu bestehen.

(2)

Aufbaumodul Volkswirtschaftslehre	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V mit Ü Markt und Wettbewerb oder	4	5	
- V mit Ü Sozialpolitik oder	4	5	
- V mit Ü Arbeitsmarktökonomik	4	5	
			5

(3)

Aufbaumodul Betriebswirtschaftslehre	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V mit Ü Personal oder	4	5	
- V mit Ü Marketing	4	5	
			5

(4)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	4	5	
- Aufbaumodul nach Abs. 3	4	5	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 39

Sozialkunde (Politikwissenschaft/Soziologie) mit 10 ECTS-Credits

- (1) Bei der Wahl von Sozialkunde ist das Aufbaumodul Zeitgeschichte (Abs. 2) zu bestehen.

(2)

Aufbaumodul Zeitgeschichte	SWS	ECTS-Credits	Summe
- VWÜ Zeitgeschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas	2	5	
- VWÜ Zeitgeschichte eines europäischen Landes oder Nordamerikas	2	5	
			10

(3)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	4	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 40 **Modulgruppe C: Fachdidaktiken**

(1) ¹Studierende, die den Bachelor of Education an der Universität Passau erworben haben, studieren in der Modulgruppe C im Umfang von 10 ECTS-Credits in derjenigen Fachdidaktik, die sie in der Bachelorphase bereits mit 10 ECTS-Credits studiert haben. ²In der in der Bachelorphase noch nicht studierten Fachdidaktik werden Module im Umfang von 20 ECTS-Credits studiert. ³Alle anderen Studierenden absolvieren eine Fachdidaktik mit 10 ECTS-Credits und eine zweite mit 20 ECTS-Credits. ⁴§ 12 bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹In einer der Fachdidaktiken kann wahlweise ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum absolviert werden oder ein Seminar. ²Studierende des Modellstudiengangs zum Erwerb der Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen mit dem Abschluss Bachelor of Education an der Universität Passau, die in der Bachelorphase noch kein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum absolviert haben, müssen dieses Praktikum in der Masterphase erfolgreich ableisten.

(3) Alle Module der Modulgruppe C sind Prüfungsmodule.

(4) Die Modulgruppe C setzt sich aus den Fachdidaktiken Didaktik der deutschen Sprache und Literatur, Didaktik der englischen Sprache und Literatur, Didaktik der Geographie, Didaktik des Französischen, Didaktik der Geschichte, Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts, Didaktik der Kunst, Didaktik der Informatik, Didaktik der Wirtschaftswissenschaften, Didaktik der Sozialkunde zusammen, wie sie im Folgenden beschrieben werden:

§ 41 **Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit 10 ECTS-Credits**

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit 10 ECTS-Credits ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen. ²Überblickskurs und Themenkurs müssen aus verschiedenen Teilbereichen der Deutschdidaktik gewählt werden. ³Wurde in der Bachelorphase im Vertiefungsmodul (§ 44 Abs. 3 StuPO Bachelor Realschule) statt des Praktikums ein Themenkurs besucht, so muss in der Masterphase im Aufbaumodul nach Abs. 2 ein thematisch anderer Themenkurs belegt werden.

(2)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-	Summe
--------------------	-----	-------	-------

		Credits	
- SE/V Überblickskurs: Überblick über Themenfelder der Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik oder Mediendidaktik	2	2	
- SE Themenkurs: Exemplarisches Themenfeld aus der Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik oder Mediendidaktik	2	5	
- SE Examenskurs: Besprechung/Bearbeitung exemplarischer Examensaufgaben	2	3	
			10

(3)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	6	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 42

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit 20 ECTS-Credits

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit 20 ECTS-Credits sind aus folgender Liste das Basismodul, das Vertiefungsmodul sowie das Aufbaumodul zu bestehen. ²Vor dem Vertiefungsmodul ist zumindest der Grundkurs aus dem Basismodul erfolgreich zu absolvieren. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 40 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 zu absolvieren. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als der Didaktik der deutschen Sprache und Literatur ablegen, dann müssen sie anstelle dessen den Themenkurs nach Abs. 3 bestehen. ⁵Im Aufbaumodul müssen Überblickskurs und Themenkurs aus verschiedenen Teilbereichen der Deutschdidaktik gewählt werden. ⁶Wurde im Vertiefungsmodul statt des Praktikums ein Themenkurs besucht, so muss im Aufbaumodul ein thematisch anderer Themenkurs belegt werden.

(2)

Basismodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- SE Grundkurs: Einführung in die Deutschdidaktik	2	2	
- SE/V Lektürekurs: Kinder- und Jugendliteratur	2	3	
			5

(3)

Vertiefungsmodul (Wahlpflicht)	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mit SE Begleitseminar	6	5	

oder			
- SE Themenkurs: Exemplarisches Themenfeld aus der Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik oder Mediendidaktik	2	5	
			5

(4)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- SE/V Überblickskurs: Überblick über Themenfelder der Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik oder Mediendidaktik	2	2	
- SE Themenkurs: Exemplarisches Themenfeld aus der Sprachdidaktik oder Literaturdidaktik oder Mediendidaktik	2	5	
- SE Examenskurs: Besprechung/Bearbeitung exemplarischer Examensaufgaben	2	3	
			10

(5)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	
- Aufbaumodul nach Abs. 4	6	10	
ECTS-Credits insgesamt			20

§ 43

Didaktik der englischen Sprache und Literatur mit 10 ECTS-Credits

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik der englischen Sprache und Literatur mit 10 ECTS-Credits ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen. ²Aus den zwei Bausteinen des Aufbaumoduls muss einer erfolgreich absolviert werden.

(2)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PS und PS Überblick über Themenfelder der englischen Fachdidaktik oder	2+2	10	
- HS Exemplarisches Themenfeld aus der englischen Fachdidaktik	2	10	
			10

(3)

Modul gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	4/2	10	

ECTS-Credits insgesamt			10

§ 44

Didaktik der englischen Sprache und Literatur mit 20 ECTS-Credits

(1)

¹Bei der Wahl der Didaktik der englischen Sprache und Literatur als Didaktik-Zweifach mit 20 ECTS-Credits sind das Basismodul (Abs. 2), das Vertiefungsmodul (Abs. 3) und das Aufbaumodul (Abs. 4) zu bestehen. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 40 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls zu absolvieren. ³In diesem Fall ist das Basismodul vor Beginn des Praktikums zu absolvieren. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als der Didaktik der englischen Sprache und Literatur ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das didaktische Proseminar nach Abs. 3 bestehen. ⁵Aus den zwei fakultativen Bausteinen des Aufbaumoduls muss einer erfolgreich absolviert werden.

(2)

Basismodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- GK: Einführung in die Didaktik der englischen Sprache und Literatur	2	5	
			5

(3)

Vertiefungsmodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum: Lehrversuche und Unterrichtsreflexion mit SE in Analyse und Planung von Englischunterricht	6	5	
oder			
- PS Überblick über Themenfelder der englischen Fachdidaktik	2	5	
			5

(4)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PS und PS Überblick über Themenfelder der englischen Fachdidaktik oder	2+2	10	
- HS Exemplarisches Themenfeld aus der englischen Fachdidaktik	2	10	
			10

(5)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe

- Basismodul nach Abs. 2	2	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	
- Aufbaumodul nach Abs. 4	4/2	10	
ECTS-Credits insgesamt			20

§ 45

Didaktik der Geographie mit 10 ECTS-Credits

(1)

¹Bei Wahl der Didaktik der Geographie mit 10 ECTS-Credits ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen. ²Wurde im vorausgehenden Studiengang bereits ein Seminar „Planung und Analyse von Geographieunterricht“ gewählt, ist im Aufbaumodul eine thematisch bzw. regional andere Veranstaltung zu wählen.

(2)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- SE Ausgewählte Themenfelder der Geographiedidaktik	2	5	
- SE Planung und Analyse von Geographieunterricht	2	5	
			10

(3)

Modul gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	4	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 46

Didaktik der Geographie mit 20 ECTS-Credits

(1)

¹Bei Wahl der Didaktik der Geographie mit 20 ECTS-Credits sind das Basismodul nach Abs. 2, das Vertiefungsmodul nach Abs. 3 und das Aufbaumodul nach Abs. 4 zu bestehen, wobei das Basismodul vor dem Vertiefungsmodul, und das Vertiefungsmodul vor dem Aufbaumodul absolviert werden soll. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 40 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 zu absolvieren. ³Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als der Didaktik der Geographie ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das Seminar nach Abs. 3 bestehen. ⁴Wurde im Vertiefungsmodul das Seminar „Planung und Analyse von Geographieunterricht“ gewählt, ist im Aufbaumodul eine thematisch bzw. regional andere Veranstaltung zu wählen.

(2)

Basismodul Grundlagen der Didaktik der Geographie	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V Einführung in die Geographiedidaktik I	2	3	
- V Einführung in die Geographiedidaktik II	2	2	
			5

(3)

Vertiefungsmodul Wahlpflicht Praxis Didaktik	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (Schule) mit SE Unterrichtsanalyse und Unterrichtsvorbereitung	6	5	
oder			
- SE: Planung und Analyse von Geographieunterricht	2	5	
			5

(4)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- SE Ausgewählte Themenfelder der Geographiedidaktik	2	5	
- SE Planung und Analyse von Geographieunterricht	2	5	
			10

(5)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	
- Aufbaumodul nach Abs. 4	4	10	
ECTS-Credits insgesamt			20

§ 47

Didaktik des Französischen mit 10 ECTS-Credits

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik des Französischen mit 10 ECTS-Credits ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu absolvieren. ²Aus den Bausteinen nach Abs. 2 Spiegelstriche 2 und 3 muss einer ausgewählt und erfolgreich absolviert werden.

(2)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PS Les textes en classe de français (1) – Lese-/Literaturdidaktik und interkulturelles Lernen im kommunikativen Französischunterricht	2	5	

- PS Les textes en classe de français (2) - Umgang mit Texten und Leistungsevaluati- on im kommunikativen Französischunter- richt	2	5	
oder (falls das studienbegleitende fach- didaktische Praktikum im vorangegangenen grundständigen Studiengang im Rahmen des Vertiefungsmoduls abgelegt wurde)			
- PS Les médias en classe de français - Medieneinsatz und Kompetenzschulung im kommunikativen Französischunterricht	2	5	
			10

(3)

Modul gesamt	SWS	ECTS- Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	4	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 48

Didaktik des Französischen mit 20 ECTS-Credits

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik des Französischen mit 20 ECTS-Credits sind das Basismodul nach Abs. 2, das Vertiefungsmodul nach Abs. 3 und das Aufbaumodul nach Abs. 4 zu absolvieren. ²Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 40 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ³Die Vorlesung oder wissenschaftliche Übung „Einführung in die Fachdidaktik des Französischen“ findet nur im Sommersemester, das studienbegleitende Praktikum nur im Wintersemester statt. ⁴Aus den Bausteinen des Aufbaumoduls nach Abs. 4 Spiegelstriche 2 und 3 muss der oder die Studierende in der Regel den ersten Baustein (Abs. 4 Spiegelstrich 2) erfolgreich absolvieren. ⁵Hat er oder sie im vorangegangenen grundständigen Studiengang im Rahmen des Vertiefungsmoduls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum abgelegt, so ist der zweite Baustein (Abs. 4 Spiegelstrich 3) erfolgreich zu absolvieren.

(2)

Basismodul	SWS	ECTS- Credits	Summe
- VWÜ Einführung in die Fachdidaktik des Französischen	2	5	
			5

(3)

Vertiefungsmodul	SWS	ECTS- Credits	Summe
- PS Les médias en classe de français – Me- dieneinsatz und Kompetenzschulung im kommunikativen Französischunterricht	2	5	

oder			
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum mit SE Begleitseminar	4+2	5	
			5

(4)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PS Les textes en classe de français (1) – Lese-/Literaturdidaktik und interkulturelles Lernen im kommunikativen Französischunterricht	2	5	
- PS Les textes en classe de français (2) - Umgang mit Texten und Leistungsevaluation im kommunikativen Französischunterricht	2	5	
oder (falls das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im vorangegangenen grundständigen Studiengang im Rahmen des Vertiefungsmoduls abgelegt wurde)			
- PS Les médias en classe de français - Medieneinsatz und Kompetenzschulung im kommunikativen Französischunterricht	2	5	
			10

(5)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	2	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	2/6	5	
- Aufbaumodul nach Abs. 4	4	10	
ECTS-Credits insgesamt			20

§ 49

Didaktik der Geschichte mit 10 ECTS-Credits

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik der Geschichte mit 10 ECTS-Credits ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen. ²Dabei sind entweder 2 Seminare oder Übungen erfolgreich zu bestehen oder ein Hauptseminar.

(2)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- SE/Ü Vertiefte Behandlung ausgewählter Themen aus der Didaktik der Geschichte und	2	5	
- SE/Ü Vertiefte Behandlung ausgewählter Themen aus der Didaktik der Geschichte	2	5	

oder			
- HS Vertiefte Behandlung ausgewählter Themen aus der Didaktik der Geschichte	2	10	
			10

(3)

Modul gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	4/2	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 50

Didaktik der Geschichte mit 20 ECTS-Credits

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik der Geschichte mit 20 ECTS-Credits sind aus folgender Liste das Basismodul nach Abs. 2, das Vertiefungsmodul nach Abs. 3 sowie das Aufbaumodul nach Abs. 4 zu bestehen. ²Vor den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls sollen die des Basismoduls, vor den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls die des Vertiefungsmoduls erfolgreich absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 40 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Didaktik der Geschichte ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das Proseminar, das Seminar oder die Übung in Geschichtsdidaktik nach Abs. 3 bestehen.

(2)

Basismodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V/PS Grundlagen der Geschichtsdidaktik I	2	3	
- GK/TU Grundlagen der Geschichtsdidaktik II	1	2	
			5

(3)

Vertiefungsmodul Wahlpflicht Didaktik	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in Geschichte (Schule) mit SE in Unterrichtsanalyse und Unterrichtsvorbereitung	6	5	
oder			
- PS/SE/Ü Geschichte unterrichten	2	5	
			5

(4)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- SE/Ü Vertiefte Behandlung ausgewählter Themen aus der Didaktik der Geschichte	2	5	

und			
- SE/Ü Vertiefte Behandlung ausgewählter Themen aus der Didaktik der Geschichte oder	2	5	
- HS Vertiefte Behandlung ausgewählter Themen aus der Didaktik der Geschichte	2	10	
			10

(5)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	2	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	
- Aufbaumodul nach Abs. 4	4/2	10	
ECTS-Credits insgesamt			20

§ 51

Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts mit 10 ECTS-Credits

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts mit 10 ECTS-Credits ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu bestehen ³Voraussetzung dafür ist der erfolgreiche Besuch des Basismoduls „Didaktik des Religionsunterrichts“ im Modellstudiengang zum Erwerb der Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen (Bachelor of Education), wobei eine der drei Vorlesungen mit wissenschaftlicher Übung beziehungsweise mit Seminar „Theorie religiösen Lernens I, II oder III“ erfolgreich zu besuchen war, oder einer äquivalenten Veranstaltung in einem anderen grundständigen Studiengang. ⁴Die beiden nicht gewählten der drei Vorlesungen mit wissenschaftlicher Übung beziehungsweise mit Seminar müssen nun als Vertiefung erfolgreich besucht werden; die wissenschaftliche Übung kann in einer der drei Veranstaltungen durch die qualifizierte Mitarbeit an Angeboten der Lernwerkstatt ersetzt werden.

(2)

Aufbaumodul Didaktik des Religionsunterrichts	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V Theorie religiösen Lernens I: Inhalte des Religionsunterrichts	2	2	
- WÜ/SE zur Vorlesung	2	3	
und/oder			
- V Theorie religiösen Lernens II: Konzepte des Religionsunterrichts	2	2	
- WÜ/SE zur Vorlesung	2	3	
und/oder			
- V Theorie religiösen Lernens III: Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts	2	2	
- WÜ/SE zur Vorlesung	2	3	
			10

(3)

Modul gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	8	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 52

Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts mit 20 ECTS-Credits

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts mit 20 ECTS-Credits sind das Basismodul nach Abs. 2, das Vertiefungsmodul nach Abs. 3 sowie das Aufbaumodul nach Abs. 4 zu bestehen. ²Das Basismodul soll hierbei vor dem Vertiefungsmodul, das Vertiefungsmodul vor dem Aufbaumodul erfolgreich absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 40 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Katholischer Religionslehre ableisten, dann müssen sie an dessen Stelle die wissenschaftliche Übung mit Seminar „Empirische Unterrichtsforschung“ nach Abs. 3 bestehen. ⁵Die beiden nicht im Basismodul gewählten Grundlegungen müssen im Aufbaumodul erfolgreich besucht werden; die wissenschaftliche Übung kann in einer Grundlegung durch die qualifizierte Mitarbeit an Angeboten der Lernwerkstatt ersetzt werden.

(2)

Basismodul Didaktik des Religionsunterrichts	SWS	ECTS-Credits	Summe
Eine der folgenden Grundlegungen muss erfolgreich absolviert werden:			
- V Theorie religiösen Lernens I: Inhalte des Religionsunterrichts	2	2	
- WÜ/SE zur Vorlesung	2	3	
oder			
- V Theorie religiösen Lernens II: Konzepte des Religionsunterrichts	2	2	
- WÜ/SE zur Vorlesung	2	3	
oder			
- V Theorie religiösen Lernens III: Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts	2	2	
- WÜ/SE zur Vorlesung	2	3	
			5

(3)

Vertiefungsmodul Didaktik des Religionsunterrichts	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (Schulpraktikum) mit SE Begleit-	6	5	

seminar, Einzelfall-Analyse, Methoden-Workshop			
oder			
- SE mit WÜ Empirische Unterrichtsforschung	3+2	5	
			5

(4)

Aufbaumodul Didaktik des Religionsunterrichts	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V Theorie religiösen Lernens I: Inhalte des Religionsunterrichts	2	2	
- WÜ/SE zur Vorlesung	2	3	
und/oder			
- V Theorie religiösen Lernens II: Konzepte des Religionsunterrichts	2	2	
- WÜ/SE zur Vorlesung	2	3	
und/oder			
- V Theorie religiösen Lernens III: Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts	2	2	
- WÜ/SE zur Vorlesung	2	3	
			10

(5)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/5	5	
- Aufbaumodul nach Abs. 4	8	10	
ECTS-Credits insgesamt			20

§ 53

Didaktik der Kunst mit 10 ECTS-Credits

(1)

Bei der Wahl von Didaktik der Kunst mit 10 ECTS-Credits muss das Aufbaumodul nach Abs. 2 absolviert werden.

(2)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- HS zur Kunstdidaktik mit thematischem Schwerpunkt	2	10	
			10

(3)

Modul gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	2	10	

ECTS-Credits insgesamt			10
-------------------------------	--	--	-----------

§ 54
Didaktik der Kunst mit 20 ECTS-Credits

(1)

¹Bei der Wahl von Didaktik der Kunst mit 20 ECTS-Credits sind aus folgender Liste das Basismodul nach Abs. 2, das Vertiefungsmodul nach Abs. 3 sowie das Aufbaumodul nach Abs. 4 zu bestehen. ²Vor den Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls sollen die des Basismoduls, vor den Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls die des Vertiefungsmoduls erfolgreich absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 40 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Didaktik der Kunst ablegen, dann müssen sie anstelle dessen ein Proseminar und das Tutorium nach Abs. 3 bestehen.

(2)

Basismodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V mit SE Einführung in die Kunstdidaktik I	2	3	
- V mit SE Einführung in die Kunstdidaktik II	2	2	
			5

(3)

Vertiefungsmodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (Schule) und SE Begleitseminar	6	5	
oder			
- PS zur Kunstdidaktik mit thematischem Schwerpunkt und	2	3	
- TU Tutorium zur Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung	1	2	
			5

(4)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- HS zur Kunstdidaktik mit thematischem Schwerpunkt	2	10	
			10

(5)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/3	5	
- Aufbaumodul nach Abs. 4	2	10	

ECTS-Credits insgesamt			20
-------------------------------	--	--	-----------

§ 55

Didaktik der Informatik mit 10 ECTS-Credits

(1)

Bei der Wahl von Didaktik der Informatik als Didaktik mit 10 ECTS-Credits muss das Aufbaumodul nach Abs. 2 absolviert werden.

(2)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Ü Praxis der Informatikdidaktik (PID)	4	6	
- V mit Ü Didaktik der Informatik	2+1	4	
			10

(3)

Modul gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	7	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 56

Didaktik der Informatik mit 20 ECTS-Credits

(1)

Bei Wahl von Didaktik der Informatik als Didaktik mit 20 ECTS-Credits sind aus folgender Liste das Basismodul nach Abs. 2, das Vertiefungsmodul nach Abs. 3 und das Aufbaumodul nach Abs. 4 zu bestehen.

(2)

Basismodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V mit PS Grundfragen der Didaktik der Informatik	3	5	
			5

(3)

Vertiefungsmodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum an einer Realschule mit	4	5	
Ü Begleitübung an der Universität	2		
			5

(4)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Ü Praxis der Informatikdidaktik (PID)	4	6	
- V mit Ü Didaktik der Informatik	3	4	

			10
(5)	Module gesamt	SWS	ECTS-Credits
	- Basismodul nach Abs. 2	3	5
	- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6	5
	- Aufbaumodul nach Abs. 4	7	10
	ECTS-Credits insgesamt		20

§ 57

Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit 10 ECTS-Credits

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit 10 ECTS-Credits muss das Aufbaumodul nach Abs. 2 absolviert werden. ²In den mit der Abkürzung (P) gekennzeichneten Veranstaltungen finden Prüfungen statt.

(2)

Aufbaumodul mit Wahlpflichtbereich	SWS	ECTS-Credits	Summe
- SE Didaktik des Rechnungswesens (P)	2	5	
- WÜ Übung für Fortgeschrittene in Didaktik Wirtschaftswissenschaften (P) mit	2	5	
KO Fachdidaktik für Examenskandidaten	2		
			10

(3)

Modul gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	6	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 58

Didaktik der Wirtschaftswissenschaften mit 20 ECTS-Credits

- (1) ¹Bei Wahl der Didaktik der Wirtschaftswissenschaften als Didaktik mit 20 ECTS-Credits sind das Basismodul nach Abs. 2, das Vertiefungsmodul nach Abs. 3 und das Aufbaumodul nach Abs. 4 abzulegen. ²Das Basismodul soll vor dem Vertiefungsmodul, das Vertiefungsmodul vor dem Aufbaumodul absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 40 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Didaktik der Wirtschaftswissenschaften ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das Seminar Didaktik

des Rechnungswesens oder die wissenschaftliche Übung für Fortgeschrittene in Didaktik Wirtschaftswissenschaften nach Abs. 3 bestehen. ⁵In den mit der Abkürzung (P) gekennzeichneten Veranstaltungen finden Prüfungen statt.

(2)

Basismodul Grundlagen der Fachdidaktik	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V Einführung in die Fachdidaktik mit	2		
- VWÜ Fachdidaktik I (P) oder mit	2	5	
- SE Fachdidaktik II (P)	2	5	
			5

(3)

Vertiefungsmodul Wahlpflicht Praxis Didaktik	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (Schule) mit SE Begleitseminar in Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsanalyse	6	5	
oder			
- SE Didaktik des Rechnungswesens (P)	2	5	
oder			
- WÜ für Fortgeschrittene in Didaktik Wirtschaftswissenschaften (P)	2	5	
			5

(4)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- SE Didaktik des Rechnungswesens (P)	2	5	
- WÜ Übung für Fortgeschrittene in Didaktik Wirtschaftswissenschaften (P) mit	2	5	
KO Fachdidaktik für Examenskandidaten	2		
			10

(5)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	
- Aufbaumodul nach Abs. 4	6	10	
ECTS-Credits insgesamt			20

§ 59
Didaktik der Sozialkunde mit 10 ECTS-Credits

- (1) Bei der Wahl von Didaktik der Sozialkunde als Didaktik mit 10 ECTS-Credits ist das Aufbaumodul nach Abs. 2 zu absolvieren.

(2)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- SE Exemplarische Aufgabenfelder der politischen Bildung	2	5	
- SE Determinanten politischen und sozialen Lernens	2	5	
			10

(3)

Modul gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Aufbaumodul nach Abs. 2	4	10	
ECTS-Credits insgesamt			10

§ 60
Didaktik der Sozialkunde mit 20 ECTS-Credits

- (1) ¹Bei der Wahl von Didaktik der Sozialkunde als Didaktik mit 20 ECTS-Credits sind aus folgender Liste das Basismodul nach Abs. 2, das Vertiefungsmodul nach Abs. 3 und das Aufbaumodul nach Abs. 4 zu bestehen. ²Das Basismodul soll vor dem Vertiefungsmodul, das Vertiefungsmodul vor dem Aufbaumodul absolviert werden. ³Es besteht die Möglichkeit, das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nach § 40 Abs. 2 im Rahmen des Vertiefungsmoduls nach Abs. 3 abzulegen. ⁴Wollen Studierende das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in einem anderen Fach als Didaktik der Sozialkunde ablegen, dann müssen sie anstelle dessen das in Abs. 3 aufgeführte Proseminar bestehen.

(2)

Basismodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- V mit WÜ oder PS mit WÜ Einführung in die Politikdidaktik und Methoden und Medien der politischen Bildung	4	5	
			5

(3)

Vertiefungsmodul Wahlpflicht Praxis Didaktik	SWS	ECTS-Credits	Summe
- PR Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Sozialkunde (Schule) mit SE Begleitseminar in Analyse und Planung von	6	5	

Unterricht			
oder			
- SE oder WÜ Exemplarische Aufgabenfelder der politischen Bildung	2	5	
			5

(4)

Aufbaumodul	SWS	ECTS-Credits	Summe
- SE oder WÜ Exemplarische Aufgabenfelder der politischen Bildung	2	5	
- SE Determinanten politischen und sozialen Lernens	2	5	
			10

(5)

Module gesamt	SWS	ECTS-Credits	Summe
- Basismodul nach Abs. 2	4	5	
- Vertiefungsmodul nach Abs. 3	6/2	5	
- Aufbaumodul nach Abs. 4	4	10	
ECTS-Credits insgesamt			20

§ 61 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I: Schaubild zur Struktur des Masterstudiengangs „Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“

Semester	Bildungswissenschaften	Fachwissenschaft eines Unterrichtsfaches	Fachdidaktik 1	Fachdidaktik 2
1	10 ECTS-Credits		10 ECTS-Credits	10 ECTS-Credits
2	10 ECTS-Credits	10 ECTS-Credits		10 ECTS-Credits
3	30 ECTS-Credits			
4	Masterarbeit 30 ECTS- Credits		oder: →	Masterarbeit in einer Fachdidaktik 30 ECTS- Credits
Summe	50 ECTC-Credits	10 ECTS-Credits	10 ECTS-Credits	20 ECTS-Credits
		+ 30 ECTS-Credits Masterarbeit – 120 ECTS-Credits		

Anlage II:
**Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang „Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“
an der Universität Passau**

1. Qualifikation für den Masterstudiengang

Der Master-Studiengang „Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“ setzt neben den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- 2.1 Das Eignungsverfahren wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und einmal im Wintersemester für das folgende Sommersemester durch die Kommission gemäß Nr. 3 durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das jeweils folgende Sommersemester sind bis zum 15. Januar und für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 30. Juni schriftlich an die Studentenzentrale zu stellen (Ausschlussfristen).
- 2.3 ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.2 die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3.

²In begründeten Fällen gewährt die Kommission nach Nr. 3 auf Antrag, dass die Nachweise nach Nr. 2.3.2 nachgereicht werden können.

3. Kommission zur Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der die Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 2 angehören. ²Für den Vorsitz, die Amtszeiten und die Wiederbestellung gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 ¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Nr. 2.3 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- 4.2 Bewerber und Bewerberinnen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, werden zu einem schriftlichen Leistungstest gemäß Nr. 5.1 eingeladen.
- 4.3 Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

5. Umfang und Inhalt des schriftlichen Leistungstests

- 5.1 ¹Das Eignungsverfahren besteht aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten schriftlichen Leistungstest, in dem Aufgaben und Fragen zu pädagogischen, insbesondere allgemeindidaktischen Themen bezogen auf zentrale Wissensbestände im Bereich des Lehrens und Lernens gestellt werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. ³Der Termin und die Dauer sowie nähere Einzelheiten werden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Leistungstests bekannt gegeben.
- 5.2 §§ 10 Abs. 3 Satz 3, 14 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Sätze 1 und 2 Nrn. 2 bis 4 sowie Satz 3 der Studien- und Prüfungsordnung finden entsprechend Anwendung.
- 5.3 ¹Der Leistungstest wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder der Universität Passau beurteilt. ²Die Prüfer und Prüferinnen werden von der Kommission bestellt. ³Die Urteile der Prüfer und Prüferinnen lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Die Erstellung des Leistungstests erfolgt durch mindestens einen oder eine dieser Prüfer oder Prüferinnen.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 6.1 Der Leistungstest ist nur bestanden, wenn die Urteile aller Prüfer und Prüferinnen „bestanden“ lauten.
- 6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

7. Wiederholung des Eignungsverfahrens

¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Master-Studiengang „Schulische Bildungs- und Erziehungsprozesse (Master of Education)“ nicht erbracht haben, können sich innerhalb eines Jahres zu einem der folgenden Eignungsverfahren erneut anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage III: Umrechnung von Noten

Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Universität Passau (siehe § 20) umgerechnet.

Zunächst wird der Wert X arithmetisch genau nach der Formel

$$X = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

berechnet, wobei

N_{max} die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

N_{min} die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

N_d die im anderen Notensystem von dem Kandidaten oder der Kandidatin erzielte Note

bedeutet.

Als in das Notensystem der Universität Passau umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 20 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Passau vom 22. Juli 2009 und vom 5. Mai 2010, des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28.09.2009 Nr. III.1-5 S 4068/64/2 erteilten erforderlichen Einvernehmens und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 18. Mai 2010, Az.: III/2.I-10.3940/2010.

Passau, den 20. Mai 2010

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 20. Mai 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Mai 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Mai 2010.